

RS OGH 2005/1/20 21R11/05h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2005

Norm

AußStrG §235.aF.

JN §40a

AußStrG §199.nF.

Rechtssatz

Für die binnen Jahresfrist ab Rechtskraft der Ehescheidung bei anhängigen Aufteilungsverfahren eingebrachte Klage auf Herausgabe eines Schlüssels zur Ehwohnung ist der Rechtsweg unzulässig ("Zusammenhangsaufgabenkreis des Außerstreitrichters"). Die ersatzlose Aufhebung des § 235 AußStrG (aF) durch das AußStrG BGBl I Nr. 111/2003, das grundsätzlich auch auf Verfahren anzuwenden ist, die vor dem Inkrafttreten anhängig geworden sind, hat daran nichts geändert. Die Klage ist nun gemäß § 40a JN als Antrag zu werten und dem zuständigen Außerstreitrichter zu überweisen.

Entscheidungstexte

- 21 R 11/05h
Entscheidungstext LG St. Pölten 20.01.2005 21 R 11/05h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2005:RSP0000038

Dokumentnummer

JJR_20050120_LG00199_02100R00011_05H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at